

# Liefer- und Montagebedingungen für Türen, Stahlzargen und Türelemente

**Nr.001****Technisches Merkblatt**

## Einleitung

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Werkvertrags über die Lieferung und Montage von Türen und Türelementen. Mit der Unterzeichnung des Werkvertrags oder der Auftragsbestätigung treten sie in Kraft und sind allen anderen Vertragsbestimmungen übergeordnet. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Annahme durch die Vertragspartner.

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Rechtliches

- 1.1 Mitgeltende Bestimmungen
- 1.2 Offerte und Offertgrundlagen
- 1.3 Urheberrechte
- 1.4 Mündliche Bestellungen
- 1.5 Baugesetze
- 1.6 Vertragsrücktritt
- 1.7 Gerichtsstand

### 2. Auftragsverlauf

- 2.1 Liefer- und Montage-Etappen
- 2.2 Auftragsänderungen
- 2.3 Mengenänderungen
- 2.4 Konstruktionsänderung
- 2.5 Überzeit

### 3. Termine

- 3.1 Terminvorgaben
- 3.2 Terminverzögerungen - verspätete Unterlagen
- 3.3 Terminverzögerungen - bauliche und wetterbedingte Einflüsse
- 3.4 Einlagerungen beim Unternehmer
- 3.5 Zwischenlagerung auf der Baustelle

### 4. Lieferung

- 4.1 Franko-Lieferung
- 4.2 Transportmittel
- 4.3 Anlieferungstermine
- 4.4 Entgegennahme der Ware
- 4.5 Etappen- und Expresslieferungen
- 4.6 Lagerraum
- 4.7 Baustelleneinrichtung
- 4.8 Verpackungsmaterial

### 5. Allgemeine Montagebedingungen

- 5.1 Massangaben
- 5.2 Plansätze
- 5.3 Montageunterbrüche
- 5.4 Vergebliche Anfahrten
- 5.5 Parkplatz
- 5.6 Mehraufwand durch Gebäudegrösse
- 5.7 Regiearbeiten ohne Auftrag
- 5.8 Regierapporte
- 5.9 Infrastruktur

### 6. Rahmen/Zargen

- 6.1 Meterriss
- 6.2 Ungenaue Mauern
- 6.3 Montageleistung

### 7. Stahlzargen eingemörtelt

- 7.1 Klimatische Voraussetzungen
- 7.2 Spitzarbeiten
- 7.3 Montageleistung
- 7.4 Rohbaumass-Toleranzen
- 7.5 Haftbrücken
- 7.6 Maueranschläge
- 7.7 Abbindzeit
- 7.8 Mörtelqualität
- 7.9 Mörtellieferung
- 7.10 Ausmörtelung
- 7.11 Ausschäumung
- 7.12 Sichtmauerwerk
- 7.13 Dilatationszargen
- 7.14 Schutzfolien
- 7.15 Schraubenlöcher

### 8. Holzzargen (Futter) / Rahmen

- 8.1 Klimatische Voraussetzungen
- 8.2 Rohbaumass
- 8.3 Untergrund / Anschlag
- 8.4 Befestigung Holzzargen (Futter)
- 8.5 Befestigung Rahmen

### 9. Türblätter

- 9.1 Klimatische Voraussetzungen
- 9.2 Beschichtung
- 9.3 Montageleistung
- 9.4 Zwischenlagerung auf der Baustelle
- 9.5 Montage-Ergänzungen
- 9.6 Reinigung
- 9.7 Nachtragsarbeiten
- 9.8 Bodenabstand
- 9.9 Aussparungen

### 10. Garantie

- 10.1 Garantiepflicht
- 10.2 Garantieanspruch
- 10.3 Garantiedauer
- 10.4 Haftungsbegrenzung
- 10.5 Beurteilung der Oberfläche
- 10.6 Fach- und sachgerechter Einsatz
- 10.7 Nachbesserungsrecht
- 10.8 Schadensminimierung
- 10.9 Abnahme ohne Prüfung

## 1. Rechtliches

### 1.1 Mitgeltende Bestimmungen

Folgende Bedingungen gelten ebenfalls als integrierender Bestandteil des Vertrags:

- Norm SIA 343 und SIA 118/343 «Türen und Tore», aktuell gültige Ausgabe
- Die technischen Merkblätter 002 und folgende des Verbandes Schweizerische Türenbranche.

### 1.2 Offerte und Offertgrundlagen

Die offerierten Preise behalten ihre Gültigkeit drei Monate ab Eingabe. Die Preise bleiben ab Vertragsunterzeichnung sechs Monate fest. Danach gehen Lohnerhöhungen, Erhöhungen der Sozialleistungen und Materialpreise sowie die daraus resultierenden höheren Gemeinkosten zu Lasten des Auftraggebers.

Anderslautende Abmachungen müssen schriftlich vereinbart werden.

### 1.3 Urheberrechte

Alle Offert- und Auftragsunterlagen bleiben im Eigentum des Unternehmers und dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden (SIA 118 - Art. 24). Zusätzlich verlangte Unternehmerpläne und Skizzen werden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

### 1.4 Mündliche Bestellungen

Mündliche Bestellungen werden vom Unternehmer schriftlich bestätigt. Diese Auftragsbestätigungen gelten als Auftragerteilung. Ohne schriftlichen Gegenbericht gelten die Auftragsbestätigungen als stillschweigend angenommen (OR Art. 3 ff., SIA 118 - Art. 3,19).

### 1.5 Baugesetze

Die Erfüllung der Bauauflagen (z.B. Brandschutzanforderungen) obliegt dem Auftraggeber (SIA 118/343 - Art. 1.3.1).

### 1.6 Vertragsrücktritt

Bei Rücktritt des Auftraggebers von einem mündlich oder schriftlich erteilten Auftrag, ist der Unternehmer schadlos zu halten (OR 377, SIA 118 - Art. 184).

### 1.7 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmers.

## 2. Auftragsverlauf

### 2.1 Liefer- und Montage-Etappen

Die vom Unternehmer offerierten und bestätigten Preise beziehen sich auf Massaufnahme, Produktion, Lieferung und Montage in je einem Arbeitsgang. Sofern die Ausführung in Etappen erfolgt, ist der Unternehmer berechtigt den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Zusätzliche Abklärungen werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

### 2.2 Auftragsänderungen

Auftragsänderungen sind schriftlich zu vereinbaren und sind kostenpflichtig. Eventuell bereits produzierte Produkte werden voll verrechnet (SIA 118 - Art. 27).

### 2.3 Mengenänderungen

Mindermengen von mehr als 20% der vereinbarten Auftragsgrösse ermächtigen den Unternehmer zu Konditionsreduktionen und/oder Einheitspreisanhebungen (SIA 118 - Art. 86). Mehrmengen bewirken keine Preisänderungen.

Im Voraus nicht ersichtliche Mehr- und Sonderleistungen aufgrund ungenauer Angaben und Unterlagen der Bauherrschaft gehen zu Lasten des Auftraggebers (SIA 118 - Art. 58, 59).

### 2.4 Konstruktionsänderungen

Konstruktions- Material- und Montageänderungen im Sinne einer konsequenten technischen Weiterentwicklung bleiben vorbehalten.

### 2.5 Überzeit

Notwendig werdende Überzeit oder vom Auftraggeber angeordnete Überzeit sowie Nacht- und Sonntagsarbeit berechtigen den Unternehmer, die Mehrkosten zu verrechnen (SIA 118 - Art. 51, 95).

### **3. Termine**

#### **3.1 Terminvorgaben**

Bei den im Werkvertrag festgelegten Liefer- und Montageterminen handelt es sich um Richtzeiten. Terminverzögerungen berechtigen den Auftraggeber weder vom Vertrag zurückzutreten noch Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Rohmaterialmangel, Maschinendefekt, Streiks, Verzögerung von Unterlieferanten usw. (SIA 118 - Art. 96).

#### **3.2 Terminverzögerungen infolge verspäteter Unterlagen**

Terminverzögerungen, verspätete Auskünfte und Angaben, verschobene Liefer- und/oder Montagetermine sowie nachträgliche Änderungen berechtigen den Unternehmer, die Termine seinerseits je nach Auslastung zu verschieben (SIA 118 - Art. 85, 90, 94).

#### **3.3 Terminverzögerungen infolge baulichen und wetterbedingten Einflüssen**

Terminverschiebungen, die bauseits aufgrund von Verzögerungen im Baufortschritt notwendig werden, berechtigen den Unternehmer seinerseits, die Termine je nach Auslastung frei zu verschieben.

#### **3.4 Einlagerungen beim Unternehmer**

Notwendig werdende Zwischenlagerungen aufgrund von bauseitig bedingten Terminverschiebungen werden ab dem 30. Tag nach Vertragstermin mit 0,5% des Warenwertes pro Monat dem Auftraggeber verrechnet oder aufgrund nachgewiesener zusätzlicher Lagerungskosten durch den Auftraggeber entschädigt.

#### **3.5 Zwischenlagerung auf der Baustelle**

Dem Auftraggeber ist es freigestellt, die Produkte auf eigene Verantwortung und Gefahr in einem von ihm bereitgestellten Raum einzulagern. Allfällige zusätzliche Transport-, Auf- und Abladekosten werden dem Auftraggeber separat verrechnet.

### **4. Lieferung**

#### **4.1 Franko-Lieferung**

In den offerierten und bestätigten Preisen ist eine Anlieferung der Produkte ab einer Auftragshöhe von Fr. 1000.- franko Baustelle oder einer anderen Adresse in der Schweiz, jedoch max. bis zur Talstation von Bergbahnen etc., eingeschlossen. Sonstige nicht bekannte Behinderungen und Transporterschwierigkeiten werden separat verrechnet.

#### **4.2 Transportmittel**

Der Unternehmer ist berechtigt, je nach Auftrag die Speditionsart (Camion, Spediteur, SBB, PTT usw.) frei zu wählen.

#### **4.3 Anlieferungstermine**

Diese richten sich nach den in den Auftragsbestätigungen festgelegten Terminen und werden nicht separat avisiert.

Je nach Speditionsplan des Unternehmers oder nach den Möglichkeiten von öffentlichen Unternehmen kann die reine Materiallieferung am letzten Arbeitstag der Woche erfolgen oder bei Lieferung inkl. Montage kurz vor dem Montagetermin.

Für allfällige Verspätungen kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.

#### **4.4 Entgegennahme der Ware**

Der Auftraggeber oder dessen Vertretung ist verpflichtet, den einwandfreien Empfang bei Entgegennahme der Ware zu bestätigen. Evtl. Schäden sind innert fünf Tagen nach Empfang dem Unternehmer schriftlich zu melden. Im Falle eines Verschuldens des Unternehmers ist ihm genügend Zeit für die Behebung des Schadens einzuräumen.

#### **4.5 Etappen- und Expresslieferungen**

Pro Auftrag ist eine normale Lieferung nach Speditionsplan im Preis eingerechnet. Etappen- oder Expresslieferungen werden anhand der angefallenen Kosten verrechnet.

#### **4.6 Lagerraum**

Der für die Zwischenlagerung zur Verfügung gestellte Raum muss frei und ohne Behinderung zugänglich sein.

Im Preis inbegriffen ist eine Zwischenlagerung in gleicher Weise im Umkreis von max. 20 Metern. Abweichungen werden in Regie verrechnet.

- 4.7 **Baustelleneinrichtung**  
Die Benutzung von Baustelleneinrichtungen (Kran, Lift, Lastenzüge usw.) erfolgt ohne Verrechnung an den Unternehmer.
- 4.8 **Verpackungsmaterial**  
Verpackungsmaterial wird auf Verlangen des Bauherrn vom Unternehmer oder vom Spediteur zurückgenommen.
- 5. Allgemeine Montagebedingungen**
- 5.1 **Massangaben** Im Normalfall werden die Masse ab Plan ermittelt. Für deren Einhaltung ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 5.2 **Plansätze**  
Dem Unternehmer sind drei aktuelle Plansätze (M 1:50) kostenlos zur Verfügung zu stellen (SIA 118-Art.100).
- 5.3 **Montageunterbrüche**  
Etappenweises Vorgehen ist gemäss Art. 2.1 zu definieren. Montageunterbrüche und Stillstandszeiten berechtigen den Unternehmer, die entstandenen Mehrkosten zu verrechnen.
- 5.4 **Vergebliche Anfahrten**  
Vergebliche Anfahrtswägen sowie Ausfallzeiten aus bauseitigen Gründen werden nach Aufwand verrechnet. Die weiteren Termine richten sich nach der jeweils herrschenden Auslastung.
- 5.5 **Parkplatz**  
Für die Monteure muss ein Parkplatz auf der Baustelle zur Verfügung stehen. Mehraufwendungen für Parkplätze außerhalb der Baustelle werden dem Auftraggeber verrechnet (SIA 118 - Art. 116).
- 5.6 **Mehraufwand durch Gebäudegrösse**  
Bei Bauten mit mehr als fünf Stockwerken inkl. Erdgeschoss sind bauseits Aufzugsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Andernfalls werden die Mehrkosten dem Auftraggeber verrechnet. Dies gilt sinngemäss auch für Terrassenhäuser (SIA 118 - Art. 135).
- 5.7 **Regiearbeiten ohne Auftrag**  
Regiearbeiten, die um Schaden zu vermeiden sofort ausgeführt werden müssen, kann der Unternehmer auch ohne Rückfrage und offiziellen Auftrag gegen Verrechnung ausführen. Die Bauleitung ist sofort zu informieren.  
Haftbar ist dabei immer der Auftraggeber des Hauptauftrages (SIA 118 - Art. 45).
- 5.8 **Regierapporte**  
Regierapporte sind, wenn möglich auf der Baustelle zu unterschreiben, andernfalls sind sie umgehend zu prüfen und unterschrieben zu retournieren. Allfällige Differenzen sind unverzüglich zu melden (SIA 118 - Art. 47).
- 5.9 **Infrastruktur**  
Strom, Wasser sowie weitere Baustelleneinrichtungen sind dem Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (SIA 118 - Art. 129).
- 6. Rahmen/Zargen**
- 6.1 **Meterriss**  
Es ist pro Rahmen / Zarge je ein Meterriss anzubringen. Dieser ist für den Monteur verbindlich. Bei fehlenden, ungenauen oder mehrfach angebrachten Meterrissen lehnt der Unternehmer jede Haftung ab. Müssen Meterrisse mit mehr als zwei Metern Distanz übertragen werden, wird der Aufwand in Regie verrechnet (SIA 118/343 - Art. 1.3.1).
- 6.2 **Ungenaue Mauern**  
Für Mauern, die nicht im Blei sind, übernimmt der Auftraggeber die Haftung. Dies gilt ebenfalls bei Renovationen und Sanierungen (SIA 343 - Art. 2.2.4).
- 6.3 **Montageleistung**  
Rahmen/Steckzarge: Im Montagepreis inbegriffen ist die reine Montage der Rahmen/Steckzargen. Allfällige Isolationen und Abdichtungen werden separat verrechnet, sofern sie nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

## 7. **Stahltürzargen, eingemörtelt**

### 7.1 Klimatische Voraussetzungen

Die Zargenmontage kann nur bei einer Umgebungs- und Mauertemperatur von mind. +5°C erfolgen. In Kälteperioden hat der Auftraggeber für entsprechende Beheizung zu sorgen oder er trägt das Risiko für evtl. vergebliche Anfahrtswege und/oder Montageverschiebungen (SIA 343 - Art. 5.1.2.1).

### 7.2 Spitzarbeiten

Alle Schlitz- und Spitzarbeiten im Bereich der Türöffnungen, sind wegen Abrissgefahr der Zargen vor deren Montage auszuführen (SIA 343 - Art. 5.1.2.9).

### 7.3 Montageleistung

Wenn nichts anderes vermerkt, erfolgt die Montage der Zargen durch den Zargenmonteur. Im Montagepreis inbegriffen ist das Verteilen, Verkeilen und dreiseitige Ausgiessen der Zarge sowie das Unterschlagen der Schwelleneisen mit einer Mörtelpatsche (SIA 118/343 - Art. 2.2 sowie SIA 343 - Art. 5.1.2.2).

### 7.4 Rohbaumass-Toleranzen

Die Rohbaumasse müssen bei Standardzargen pro Seite 40-50 mm grösser als das bestellte Lichtmass sein. Der max. Toleranzbereich liegt zwischen 40 mm und 60 mm pro Seite über dem Lichtmass. Die SIA-Norm 343 Art. 2.2.4 gilt für diese max. Toleranzen nicht mehr.

Mehraufwendungen durch Unter- oder Überschreiten dieses Toleranzbereichs (Spitzarbeiten Abschalungen, Aufmauerungen usw.) sind bauseits auszuführen. Im Sinne eines rationalen Baufortschritts kann der Unternehmer aus Zeit- und Kostengründen diese Arbeiten auch ohne offiziellen Auftrag gegen Verrechnung ausführen. Haftbar ist dabei immer der Auftraggeber des Zargenauftrages (SIA 118/343 - Art. 2.3).

### 7.5 Haftbrücken

Der Einsatz von Haftbrücken und weiteren Verankerungen wird vom Unternehmer entschieden und ist zuschlagpflichtig (SIA 118/343 - Art. 2.3 sowie SIA 343 Art. 5.1.2.4)).

### 7.6 Maueranschläge

Fehlende seitliche Maueranschläge sind zuschlagpflichtig (SIA 118/343 - Art. 2.3).

### 7.7 Abbindezeit

Die Spriessung sowie die Montagekeile dürfen frühestens 48 Stunden nach der Montage entfernt werden. Das Entfernen von Montagekeilen und Schwellenpatschen erfolgt bauseits (SIA 118/343 - Art. 2.3 sowie SIA 343 Art. 5.1.2.8).

### 7.8 Mörtelqualität

Als Zargenmörtel wird ein Werk-Nassmörtel, der in seinen Festmörteleigenschaften M15 (Mörtel mit einer Druckfestigkeit von 15 N/mm<sup>2</sup>) oder M20 (mit einer Druckfestigkeit von 20 N/mm<sup>2</sup> nach SN EN 998-2:2003 [Produktenorm]) sowie SIA 266 entspricht (vgl. auch MB 004). Bei Vollgipswänden wird nur der entsprechende Gipsmörtel akzeptiert.

### 7.9 Mörtellieferung

Die Mörtellieferung erfolgt bauseits franko Stockwerk. Für die Entsorgung von Mörtelüberschüssen oder nicht benötigtem Mörtel muss auf der Baustelle eine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit bestehen (SIA 118/343 - Art. 2.3).

### 7.10 Ausmörtelung

Bei der Ausmörtelung sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Hohlraum zwischen Stahlzarge und Wand ist vollständig auszufüllen.
- Dünngflüssige Mörtel erfordern ein zusätzliches Abdichten der Bandtaschen und Schlosskästen.
- Stoffschlüssige Verbindung zur Wand, nicht zur Stahlzarge.
- Durch die Eigenspannung des kaltverformten Bleches und durch den Schrumpfungsprozess des Mörtels kann es im Leibungsbereich der Stahlzarge zur Trennung zwischen Blechfläche und Mörtel kommen. Daraus kann ein Einbaumangel nicht hergeleitet werden.
- Bei Anforderungen an den Brandschutz sind die Montagevorschriften des Zulassungsinhaber zu berücksichtigen.

## 7.11 Ausschäumung

Bei der Ausschäumung sind folgende Punkte zu beachten:

- Es dürfen nur 2-Komponenten-Montageschäume (Expansionsklebstoffe, formstabil) verwendet werden.
- Die Klebeflächen müssen sauber und staubfrei sein.  
Die Verarbeitungstemperaturen dürfen 5° C nicht unterschreiten. Es sind die Verarbeitungsvorschriften des Montageschaumherstellers zu beachten.
- Der Hohlraum zwischen Stahlzarge und Wand ist vollständig auszufüllen.
- Montageschäume stellen eine stoffschlüssige Verbindung zur Wand und zur Stahlzarge her.

## 7.12 Sichtmauerwerk

Montagen in Sichtmauerwerk sind in jedem Falle zuschlagpflichtig. Zudem sind Einfüllöffnungen auszusparen und/oder die Rohbaumasse nach Angaben des Unternehmers entsprechend zu wählen. Das Ausführen von Sichtfugen ist im Preis ebenfalls nicht eingerechnet (SIA 118/343 - Art. 2.3 sowie SIA 343 - Art. 5.1.2.3).

## 7.13 Dilatationszargen

Dilatationszargen werden durch den Unternehmer mit einem Dichtungsband versehen. Das Versiegeln der Dilatationsfuge erfolgt bauseits.

## 7.14 Schutzfolien

Schutzfolien sind frühestens bei der Gebäudereinigung bauseits zu entfernen.

## 7.15 Schraubenlöcher

Schraubenlöcher von provisorischen Verbindungen sind durch den Maler auszubessern und gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

## 8. Holzzargen (Futter)/Rahmen

### 8.1 Klimatische Voraussetzungen

Die Bildung von Kondensat ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern (SIA 343 Art. 5.1.1.9).

Für Arbeiten in Holz und Holzwerkstoffen gelten im Winter in beheizten Räumen mit einer relativen Luftfeuchtigkeit von 30 bis 70 % (Schwankungsbereich) folgende Holzfeuchtigkeitswerte: (SIA 343 Art. 5.1.1.11)

- mittlerer Einbauwert: 9 %
- klimatisch bedingter Schwankungsbereich: 6 bis 12 %

### 8.2 Rohbaumass

Die Differenz vom Rohbaumass zum bestellten Lichtmass ist von der gewählten Konstruktionsart abhängig und muss beim Unternehmer abgeklärt werden.

### 8.3 Untergrund / Anschlag

Die Anschlussflächen für die Befestigung der Holzzargen und Rahmen und deren Abdichtungen zu angrenzenden Bauteilen sind bauseitig so auszubilden, dass die einwandfreie Befestigung und Abdichtung möglich ist (SIA 343 Art. 5.2.1).

### 8.4 Befestigung Holzzargen (Futter)

Die Montage von Holzzargen hat in Übereinstimmung mit allen Anforderungen an die Türe zu erfolgen (SIA 343 Art. 5.1.3). Sofern nichts anderes vereinbart oder erforderlich, erfolgt die Montage von Holzzargen mit Montageschaum.

### 8.5 Befestigung Rahmen

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Montage des Rahmens mittels Verschraubung (SIA 343 Art. 5.1.4).

## 9. Türblätter

### 9.1 Klimatische Voraussetzungen

Siehe 8.1

### 9.2 Beschichtung

Die Grundbeschichtung oder Imprägnierung von Türen gehört zu den inbegriffenen Leistungen und hat vor der Lieferung auf die Baustelle zu erfolgen (SIA 118/ 343 Art. 2.2).

Bei Aussen- und Abschlusstüren hat die gesamte Oberflächenbehandlung im Idealfall im Werk zu erfolgen (SIA 343 Art. 4.2.1.5.4).

### 9.3 Montageleistung

Im Montagepreis eingerechnet ist das einmalige Einhängen und Einregulieren des Türflügels sowie das einmalige Einstellen von Türschliessern, Schlössern oder weiteren Ergänzungsmaterialien.

Dies erfolgt nach dem letzten Anstrich auf Türzarge bzw. Türflügel sowie Fertigstellung des Bodenbelags (SIA 118/343 - Art. 2.2).

### 9.4 Zwischenlagerung auf der Baustelle

Für die Zwischenlagerung der Türen hat der Auftraggeber auf der Baustelle geeignete Räume zur Verfügung zu stellen, die trocken und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt sind. Empfindliche Teile oder Materialien (Beschläge, Furniere etc.) sind durch den Auftraggeber gegen Beschädigungen durch nachfolgende Handwerker genügend zu schützen.

### 9.5 Montage-Ergänzungen

Werden durch Dritte (z.B. Maler) Dichtungen, Beschläge oder Schlösser demontiert, sind die Kosten der erneuten Montage durch den Auftraggeber zu tragen (SIA 118/343 - Art. 2.3).

### 9.6 Reinigung

Das Entfernen von Schutzfolien und die Reinigung von Türblättern hat bauseits zu erfolgen (SIA 118/343 - Art. 2.3).

### 9.7 Nachtragsarbeiten

Bei nachträglich fertiggestellten oder veränderten Bodenbelägen erfolgt die zusätzliche Einregulierung in Regie. Türflügelanpassungen infolge Massabweichungen zum Sollmass werden nach Aufwand verrechnet.

Für spezielle Massaufnahmen im Bau, die infolge ungenauen Bodenhöhen notwendig werden, und der daraus folgenden Herstellung der Türen in verschiedenen Längen, sind die Mehrkosten zu vergüten.

### 9.8 Bodenabstand

Türen ohne Bodenabschluss haben ohne anderslautende Vereinbarung einen Abstand von 10 mm  $\pm 3$  mm zum fertigen Boden (SIA 343 - Art. 5.1.1.4).

### 9.9 Aussparungen

Das Erstellen von Ausschnitten bei raumhohen Elementen ist zuschlagpflichtig und wird, sofern nicht anderslautend vermerkt, in Regie ausgeführt (SIA 118/343 - Art. 2.3).

## 10. Garantie

### 10.1 Garantiepflicht

Der Unternehmer leistet die Garantie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Als Beweismittel gilt die Rechnungsstellung. Bei grösseren Beträgen wird ein «Fabrik-Garantieschein» erstellt. Bank- oder Versicherungsgarantien werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen erstellt. Barrückbehalte sind in jedem Falle unzulässig.

### 10.2 Garantieanspruch

Im Falle der Beanspruchung der Garantiepflicht des Unternehmers, muss die Vertragsabweichung belegt werden. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen, ansonsten gilt ein Werk als genehmigt (OR 370, SIA 118 - Art. 163, 179).

Der Garantieanspruch besteht nur nach Erfüllung aller Vertragspflichten des Garantieempfängers, insbesondere nur nach vollumfänglicher Leistung des Werklohns.

### 10.3 Garantiedauer

Die Dauer der Garantie beträgt 24 Monate ab Rechnungstellung (Anmerk: gem. OR gilt für festmontierte Sachen fünf Jahre, gem. SIA 118 gelten fünf Jahre auf verdeckte Mängel).

### 10.4 Haftungsbegrenzung

Der Unternehmer leistet die Garantie ausschliesslich auf Fehler in der Fabrikation und/ oder Montage. Bei Materialfehlern haftet der Unternehmer nur im Rahmen der durch seine Zulieferanten abgegebenen Garantien.

## 10.5 Beurteilung der Oberfläche

Farbunterschiede, Materialunebenheiten usw., die im Abstand von ca 1.5 Meter nicht sichtbar sind, können nicht beanstandet werden. Falls die Unterschiede in der Natur des Materials liegen, können sie ebenfalls nicht beanstandet werden.

(Weitere Informationen siehe VST Merkblatt 013 «Visuelle Beurteilung der Oberfläche von Türen und Toren»)

## 10.6 Fach- und sachgerechter Einsatz

Der Garantieanspruch setzt einen fach- und sachgerechten Einsatz der Produkte voraus. Entgegengesetzte Weisungen oder unbeachtete Abmahnungen entbinden den Unternehmer von der Garantiepflicht. Dies bezieht sich auch auf Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, insbesondere auf den Transport oder durch andere Bauhandwerker (OR 369, SIA 118 - Art. 25).

## 10.7 Nachbesserungsrecht

Mängel sind dem Unternehmer unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Für deren Behebung ist eine angemessene Frist einzuräumen. Werden für Mängelbehebungen ohne schriftliches Einverständnis des Unternehmers Dritte beauftragt, haftet der Auftraggeber für diese Forderungen (OR 366, 367, 370, SIA 118 - Art. 169, 174, 178).

## 10.8 Schadensminimierung

Verspätete Mängelrügen oder Schadensmeldungen können zu einer Vergrösserung des Schadens führen. Für die aus solchen Schäden anfallenden Mehrkosten haftet der Auftraggeber vollumfänglich (SIA 118 - Art. 173).

## 10.9 Abnahme ohne Prüfung

Erfolgt seitens der Bauherrschaft keine Abnahme des Werks und wird keine Abnahme verlangt, gilt das Werk einen Monat nach Vollendung der Montage, inkl. Drücker und Dichtungen, als stillschweigend genehmigt (OR 370, SIA 118 - Art. 158, 164).

---

Das Merkblatt orientiert über den heutigen Stand der Technik, vermittelt Wissen und Erfahrung und soll auch dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis unter den Beteiligten zu fördern.

---

Weitere technische Merkblätter auf [www.vst.ch](http://www.vst.ch)

---

Der VST haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.